

Statuten des LAV

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Luzerner Anwaltsverband ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Verbandes ist Luzern.

Der Luzerner Anwaltsverband ist eine Sektion des Schweizerischen Anwaltsverbandes.

Art. 2

Zweck

Der Luzerner Anwaltsverband bezweckt:

- a) das Ansehen des Anwaltsstandes zu wahren,
- b) die Weiterbildung seiner Mitglieder zu fördern,
- c) das kollegiale Verhältnis unter seinen Mitgliedern zu begründen, zu erhalten und zu fördern,
- d) für die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder einzutreten,
- e) zur rechtsstaatlichen Entwicklung der luzernischen und eidgenössischen Rechtspflege und Gesetzgebung beizutragen.

Der Luzerner Anwaltsverband enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung.

II. MITGLIEDSCHAFT

A. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3

Aktivmitglieder

Aktivmitglied des Luzerner Anwaltsverbandes kann werden, wer im Kanton Luzern den Anwaltsberuf als Inhaber, Teilhaber oder Mitarbeiter eines luzernischen Anwaltsbüros ausübt.

Art. 4

Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer mindestens 10 Jahre Aktivmitglied gewesen ist und die Anwaltstätigkeit aufgegeben hat.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 5

Freimitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung Anwälte, die ihre Anwaltstätigkeit aufgegeben haben, zu Freimitgliedern ernennen.

Die Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, zahlen aber keinen Verbandsbeitrag.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, zahlen aber keinen Verbandsbeitrag.

Art. 7

Aufnahme

Die Aufnahme als Aktiv- oder Passivmitglied erfolgt durch den Vorstand.

Der Bewerber hat sich unter Angabe seiner beruflichen Tätigkeit schriftlich beim Präsidenten des Verbandes anzumelden.

Art. 8

Verfahren

Die Aufnahme als Aktiv- oder Passivmitglied bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Bewerber den Entscheid der Verbandsversammlung anrufen.

Art. 9

Persönliche Vorstellung

Nach der Aufnahme in den Verband wird das neue Aktivmitglied vom Vorstand innert angemessener Frist zu einem persönlichen Gespräch eingeladen.

Bei diesem Gespräch wird das Neumitglied auf seine Rechte und Pflichten als Mitglied hingewiesen.

B. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen oder Ausschluss.

Art. 11

Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Er entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung der Beiträge für das laufende Verbandsjahr.

Art. 12

Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen

Die Aktivmitgliedschaft erlischt, wenn die Aufnahmevoraussetzungen gemäss Art. 3 hiervor entfallen.
Das Mitglied hat den Vorstand umgehend über den Wegfall einer Aufnahmevoraussetzung zu informieren.

Vorbehalten bleibt die Aufnahme als Passivmitglied, die Ernennung zum Frei- oder Ehrenmitglied.

Ausschluss

Art. 13

Grundsatz

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, das die gesetzlichen Berufsregeln, die Schweizerischen Landesregeln oder die Statuten des Luzerner Anwaltsverbandes in schwerwiegender Weise verletzt oder das Ansehen und die Interessen des Verbandes in anderer Weise nachhaltig geschädigt hat.

Das Mitglied hat den Vorstand umgehend über rechtskräftige Disziplinar massnahmen der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Luzern, der anwaltlichen Aufsichtsbehörde eines anderen Kantons und der Standeskommission des Luzerner Anwaltsverbandes bzw. der nachgelagerten Rechtsmittelinstanzen zu informieren.

Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören.

Art. 14

Mitteilung

Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief unter Hinweis auf das Rekursrecht gemäss Art. 15 der Statuten mitzuteilen.

Art. 15

Rekurs gegen den Ausschluss

Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann der Betroffene an die Verbandsversammlung rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss, versehen mit Antrag und Begründung, schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Der Präsident unterbreitet den Rekurs spätestens der nächsten ordentlichen Verbandsversammlung zum Entscheid.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 16

Stimmrecht

Aktivmitglieder, Frei- und Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 17

Pflichten im Allgemeinen

Die Mitglieder sind verpflichtet, die gesetzlichen Berufsregeln, die Schweizerischen Landesregeln sowie die Statuten des Luzerner Anwaltsverbandes und die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes zu beachten.

Sie sind gehalten, zur Verwirklichung des Verbandszweckes beizutragen, insbesondere das Ansehen des Luzerner Anwaltsverbandes und die Kollegialität zu wahren.

Art. 18

Jahresbeiträge

Aktiv- und Passivmitglieder sind verpflichtet, die von der Verbandsversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu bezahlen.

Passivmitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag; Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 19

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. ORGANE UND KOMPETENZEN

Art. 20

Organe

Organe des Verbandes sind:

- A. die Generalversammlung,
- B. der Vorstand,
- C. die Revisionsstelle,
- D. die Ständekommission.

A. Generalversammlung

Art. 21

Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im ersten Halbjahr vom Vorstand einberufen und durchgeführt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes statt.

Die Einberufung erfolgt durch Brief oder elektronisch mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste).

Der Besuch der ordentlichen Generalversammlung ist Ehrensache.

Jedes Mitglied kann bis 6 Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich Anträge zuhanden der Generalversammlung einreichen. Anträge auf Änderung der Statuten, der Landesregeln oder des Konventionaltarifes müssen von mindestens 20 Mitgliedern mitunterzeichnet eingereicht werden.

Art. 22

Kompetenzen

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über den Jahresbericht,
- b) Abnahme der Rechnung,
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- d) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Mitglieder der Landeskommision und der Revisionsstelle,
- e) Rekursentscheid über den Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Entscheide nach Art. 8 Abs. 2 der Statuten,
- g) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern,
- h) Statutenänderungen,
- i) Erlass und Änderung der Landesregeln,
- j) Erlass und Änderung des Konventionaltarifes,
- k) Beschlussfassung über die vom Vorstand zugewiesenen Geschäfte,
- l) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
- m) Auflösung des Verbandes.

Art. 23

Vorsitz, Protokoll, Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, ausgenommen die Passivmitglieder. Geschäfte dürfen nur endgültig verabschiedet werden, wenn sie auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Ausgenommen ist der Beschluss über die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 24

Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder oder der Vorstand geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit zieht der Vorsitzende das Los.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

B. Vorstand

Art. 25

Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Art. 26

Kompetenzen

Der Vorstand ist befugt, alle Geschäfte zu erledigen, die nicht der Generalversammlung, der Revisionsstelle oder der Ständekommission vorbehalten sind.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Es besteht Stimmzwang.

Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern unterzeichnet werden.

Für Wahlen und Abstimmungen gilt Art. 24 der Statuten.

Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 27

Aufgaben im Besonderen

Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und beruft diese ein.

Er vertritt den Verband nach aussen und pflegt insbesondere die Beziehungen zum Schweizerischen Anwaltsverband.

Er beaufsichtigt die Beachtung der Ständeregeln.

Er verwaltet das Verbandsvermögen.

Er fällt Rekursentscheide gemäss Art. 33 Abs. I der Statuten.

Art. 27a

Kompetenzen des Verbandspräsidiums

Der Verbandspräsident bzw. die Verbandspräsidentin versucht eine Streitschlichtung, wenn Anwältinnen oder Anwälte nach den Art. 31 oder 32 der Schweizerischen Ständeregeln dem LAV melden, dass sie die Einleitung von rechtlichen oder behördlichen Schritten gegen Kolleginnen oder Kollegen beabsichtigen und keine der Parteien die Streitschlichtung ablehnt.

C. Revisionsstelle

Art. 28

Wahl und Aufgabe

Die Generalversammlung wählt jeweils auf zwei Jahre zwei oder mehrere Revisoren. Diese prüfen die Rechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

D. Standeskommission

Art. 29

Wahl und Konstituierung

Die Standeskommission besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Präsident, Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich die Standeskommission selbst.

Art. 30

Aufgaben

Die Standeskommission beurteilt Widerhandlungen der Verbandsmitglieder gegen die Schweizerischen Standesregeln des SAV, die unter Bezug des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) auszulegen sind.

Art. 31

Befugnisse

Die Standeskommission hat folgende Befugnisse:

- a) kollegiale Mahnung,
- b) Verweis,
- c) Ordnungsbusse bis zum Betrag von Fr. 5'000.--,
- d) Antrag an den Vorstand auf Ausschluss aus dem Verband,
- e) Anzeige an die Aufsichtsbehörde.

Art. 32

Verfahren

Die Standeskommission handelt auf Anzeige des Vorstandes, Beschwerde eines Mitgliedes oder Anzeige eines Dritten.

Sie erlässt eine Verfahrensordnung, in welcher auch Höhe und Verlegung der Verfahrenskosten geregelt sind. Die Verfahrensordnung ist vom Vorstand zu genehmigen.

Sie hat den Vorstand periodisch über den Stand und die Erledigung der bei ihr hängigen Fälle zu orientieren.

Art. 33

Weiterzug an den Vorstand

Entscheide der Standeskommission nach Art. 31 lit. c können innert 30 Tagen mit Rekurs an den Vorstand weitergezogen werden. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Der Rekurs ist mit Antrag und Begründung beim Verbandspräsidium einzureichen. Dieses unterbreitet den Rekurs dem Vorstand an der nächsten Vorstandssitzung.

IV. INKRAFTTRETEN**Art. 34**

Diese Statuten entsprechen den bisherigen Statuten inklusive den von der Generalversammlung vom 19.04.2024 beschlossenen Änderungen, welche sofort in Kraft treten.